

Sitzung der BV Porz

am 17.06.08 TOP 7.2.1



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Stadtbezirk Köln-Porz

Friedrich-Ebert-Ufer 64-70
51143 Köln
Fon 0221 / 22197 – 303
Fax 0221 / 22197 – 304
Mail SPD-BV7@stadt-koeln.de
www.porzspd.de

Gleichlautend:

Herrn Oberbürgermeister
Fritz Schramma
Rathaus

50667 Köln

Herrn Bezirksvorsteher
Horst Krämer
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70

51143 Köln



Köln-Porz,
2. Juni 2008

Antrag zur Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 17.06.2008

Freigabe der Gegenspür in Einbahnstraßen für Fahrradnutzung

Sehr geehrte Herren

Beschlussentwurf:

Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung, die Verkehrssituation der Fahrradfahrer zu verbessern und der Bezirksvertretung zur nächsten Sitzung am 26.08.2008 Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sollen in ein Konzept münden, dass eine deutliche Erweiterung der Freigaberegulungen für Radnutzung im Porzer Stadtgebiet vorsieht. Nur wirklich dringend gebotene Einbahnstraßenregelungen, die aus Sicherheitsgründen Sonderrechte für Radfahrer ausschließen, sollten der zukünftige Maßstab sein.

Da, wo keine Radwege vorhanden, bzw. eingerichtet werden können sollen Schutzstreifen nach StVO §42 (6) 1.g, auch Angebotsstreifen genannt eingerichtet werden.

Begründung:

Radfahrer dürfen gem. StVO §41 (2) 2. Einbahnstraßen auch entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung benutzen, wenn dies durch eine zusätzliche Kennzeichnung (Zusatzzeichen zu den Zeichen 220 oder 353 und 267) gestattet ist.

Im Übrigen gelten dieselben Regeln wie in normalen Straßen mit Zweirichtungsverkehr.

		
		
Zeichen 220	Zeichen 353	Zeichen 367

jeweils mit Zusatzschild „Radfahrer im Gegenverkehr“ bzw. „Radfahrer frei“

Als muskelbetriebene Fortbewegungsart ist der Radverkehr sehr umweg- und zeitsensibel. Deshalb mindern nicht geöffnete Einbahnstraßen die Attraktivität spürbar und sollten der Vergangenheit angehören.

Leider erschweren StVO und die zugehörige Verwaltungsvorschrift das Öffnen „echter“ Einbahnstraßen durch eine Vielzahl von Zusatzbestimmungen. Einfacher ist es, „unechte“ Einbahnstraßen zu öffnen. Das sind Straßen, an deren einem Ende die Einfahrt durch Zeichen 267 verboten ist, die aber in der anderen Richtung nicht durch die blauen Einbahnstraßenschilder (Zeichen 220 oder 353) gekennzeichnet sind. Alle Verkehrsteilnehmer dürfen hier zwar von der gesperrten Seite nicht einfahren, ansonsten aber die Straße in beiden Richtungen benutzen. Das ist vor allem für Anlieger interessant. „Unechte“ Einbahnstraßen (in Porz z.B. die Börschgasse in Zündorf) können durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ leicht auch von der sonst gesperrten Seite für den Radverkehr geöffnet werden. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, Radfahrstreifen entgegen der Fahrtrichtung „echter“ Einbahnstraßen anzuordnen.

Allen Befürchtungen zum Trotz kam es bisher in geöffneten Einbahnstraßen zu keinem einzigen Unfall. Wer sich sieht, fährt sich nicht um!

Schutzstreifen auf der Fahrbahn, wurden mit der 24. StVO-Novelle vom 23.05.1997 eingeführt. Sie sollen immer dann zum Einsatz kommen, wenn die Fahrbahn für richtige Radfahrstreifen zu schmal ist.



Leitlinien (unterbrochene Linien) können markiert werden, um die Fahrbahn in Fahrstreifen und einen oder zwei Schutzstreifen zu gliedern. Die Schutzstreifen liegen jeweils am rechten Fahrbahnrand und können zusätzlich durch Piktogramme (Sinnbild „Radfahrer“) gekennzeichnet werden. Sie sollen 1,60 m breit sein (mindestens 1,25 m), die restliche Fahrbahnbreite für den Kraftfahrzeugverkehr beträgt mindestens 4,50 m. Für den Radverkehr ergibt sich eine Benutzungspflicht nur aus dem Rechtsfahrgebot.

Bei Bedarf und unter gegenseitiger Rücksichtnahme darf die Leitlinie überfahren werden, von Radfahrern z.B. beim Überholen anderer Radfahrer und von Kfz z.B. bei unvermeidlichen Ausweichmanövern. Parken ist im Bereich des Schutzstreifens verboten.

Der ADFC befürwortet die Verbreitung dieses Instruments. Dadurch kann mit sehr geringen Investitionen der Radverkehr gefördert und die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Radfahrstreifen nach StVO §41 (2) 5 werden auf der Straße angelegt wie Schutzstreifen, jedoch breiter und mit einer durchgehenden Linie von der Fahrbahn abgetrennt und mit Zeichen 237 „Radweg“ gekennzeichnet, wodurch sich eine Benutzungspflicht für Radfahrer begründet. Sie können auch in Kombination mit einem baulich angelegten Radweg eingesetzt werden, z.B. vor Kreuzungen und Einmündungen. Innerorts haben sich Radfahrstreifen bundesweit als beste und sicherste Methode der Radverkehrsführung bewährt.

Die allseits breite Nichtbeachtung von Einbahnstraßenregelungen durch Radfahrer - beiderlei Geschlechtes, aller Alters- und Bildungsgruppen – legt es nahe, die bislang gültigen, wenigen Ausnahmeregelungen in Porz (z.B. auf der Friedrichstraße, in der Börschgasse) großzügig zu erweitern.

Das Konfliktpotential der bisherigen Regeln ist groß. Wenn obschon nach der derzeitigen Kennzeichnung nicht zulässig, einem Kraftfahrer Fahrradfahrer entgegen kommen (z.B. in der Mühlenstraße) erntet man mindestens Hohn und Spott wenn auf die Rechtslage hingewiesen wird. Mit der Liberalisierung könnte sich jeder Kraftfahrer fest darauf einzustellen, dass ihm in Einbahnstraßen Fahrradfahrer entgegenkommen können.

Es gilt der Schutz des schwächeren Verkehrsteilnehmers. Die geltenden Regelungen schützen niemand mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Stadoll

Fraktionsvorsitzender